

Wohnungsgeberbestätigung zur Vorlage bei der Meldebehörde

[§ 19 Bundesmeldegesetz (BMG)]

Auszug aus § 19 Abs. 1 Satz 1 und 2 BMG

Mitwirkung des Wohnungsgebers

(1) Der Wohnungsgeber ist verpflichtet, bei der Anmeldung mitzuwirken. Hierzu hat der Wohnungsgeber oder eine von ihm beauftragte Person der meldepflichtigen Person den Einzug schriftlich oder gegenüber der Meldebehörde nach Absatz 4 auch elektronisch innerhalb der in § 17 Abs. 1 genannten Frist (zwei Wochen) zu bestätigen.

Angaben zum Wohnungsgeber:	
Familienname/Vorname oder Bezeichnung bei einer juristischen Person:	_____
PLZ/Ort:	_____
Straße/Hausnummer:	_____
Adressierungszusätze:	_____

- Der Wohnungsgeber ist gleichzeitig **Eigentümer** der Wohnung *oder*
- Der Wohnungsgeber ist **nicht Eigentümer** der Wohnung. Der Name des **Eigentümers** lautet:

Familienname/Vorname oder
Bezeichnung bei einer juristischen Person: _____

Angaben zur Wohnung in die eingezogen wird:	
PLZ/Ort:	_____
Straße/Hausnummer:	_____
Zusatzangaben (z. B. Stockwerk oder Wohnungsnummer):	_____

In die oben genannte Wohnung ist/sind am _____ folgende Person(en) eingezogen:
Datum des Einzugs

Folgende Person/Personen ist/sind in die angegebene Wohnung eingezogen:			
Familienname:		Vorname:	
Familienname:		Vorname:	
Familienname:		Vorname:	
Familienname:		Vorname:	
Familienname:		Vorname:	
Familienname:		Vorname:	
Familienname:		Vorname:	

Ich bestätige mit meiner Unterschrift den Einzug der oben genannten Person(en) in die oben bezeichnete Wohnung und dass ich als Wohnungsgeber oder als beauftragte Person diese Bescheinigung ausstellen darf. Ich habe davon Kenntnis genommen, dass ich ordnungswidrig handle, wenn ich hierzu nicht berechtigt bin und dass es verboten ist, eine Wohnanschrift für eine Anmeldung eines Wohnsitzes einem Dritten anzubieten oder zur Verfügung zu stellen, obwohl ein tatsächlicher Bezug der Wohnung durch einen Dritten weder stattfindet noch beabsichtigt ist. Ein Verstoß gegen dieses Verbot stellt eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden. Das Unterlassen einer Bestätigung des Einzugs sowie die falsche oder nicht rechtzeitige Bestätigung des Einzugs können als Ordnungswidrigkeit mit Geldbußen bis zu 1.000 Euro geahndet werden.

Datum

Unterschrift des **Wohnungsgebers** oder des **Wohnungseigentümers** (nur bei Eigennutzung)

Angaben zu der vom Wohnungsgeber beauftragten Person siehe Rückseite!

Angaben zu der vom Wohnungsgeber beauftragten Person:

Familienname/Vorname oder
Bezeichnung bei einer juristischen Person:

PLZ/Ort:

Straße/Hausnummer:

Adressierungszusätze:

Datum

Unterschrift der vom **Wohnungsgeber beauftragten Person**